

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Inneres und Kommunales  
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:  
IKD-2017-266676/868-Gb

Bearbeiter/-in: Mag. Franz Ganglbauer  
Tel: (+43 732) 77 20-11603  
Fax: (+43 732) 77 20-214815  
E-Mail: [ikd.post@ooe.gv.at](mailto:ikd.post@ooe.gv.at)

An alle Oö. Gemeinden, Gemeindeverbände  
Bezirkshauptmannschaften und Magistrate

[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

Linz, 16. März 2020

**Anfrage betreffend  
Sitzungen der Kollegialorgane der Gemeinde bzw.  
der Gemeindeverbände  
aufgrund von COVID-19 (Coronavirus)**

Aufgrund der gegebenen Lage und unter Berücksichtigung der jüngsten Maßnahmen auf Bundesebene, insb. auch der „Verordnung gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes“, BGBl. II Nr. 98/2020, informieren wir für den Gemeinde(verbands)bereich wie folgt:

1. Der Betrieb der Gemeindeämter sollte auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden. Parteienverkehr hat so weit wie möglich telefonisch oder elektronisch zu erfolgen. Ansonsten muss mit geeigneten Maßnahmen (wie zB. Gegensprechanlage) sichergestellt werden, dass das Infektionsrisiko minimiert ist. Wir weisen darauf hin, dass es diesbezüglich und zu weiteren dienstrechtlichen Fragen in Kürze noch detailliertere Informationen in einem eigenen Rundschreiben geben wird.

2. Aufgrund der derzeitigen Situation wird es womöglich Fälle geben, in denen nicht alle Bestimmungen der Gemeindeorganisationsgesetze eingehalten werden können (etwa hinsichtlich der quartalsmäßigen Einberufung des Gemeinderats - § 45 Abs. 2 Oö. GemO 1990, oder der Vorlage des Rechnungsabschlusses - § 92 Abs. 3 Oö. GemO 1990). Die Aufsichtsbehörde wird in diesen Fällen die aktuelle Gesamtlage abwägend berücksichtigen und während der aufrechten Gefahrenlage nur in Ausnahmefällen oder bei missbräuchlicher Verletzung von Regelungen, die über Ordnungsvorschriften hinausgehen, einschreiten (können).

Kann bei Gefahr im Verzug ein Beschluss des zuständigen Organs nicht ohne Nachteil für die Sache oder ohne Gefahr eines Schadens für die Gemeinde eingeholt werden, ist § 60 Oö. GemO 1990 anzuwenden, der in diesen Fälle eine nachträgliche Genehmigung des zuständigen Kollegialorgans vorsieht. Dies gilt entsprechend auch für die Städte mit eigenem Statut gemäß § 49 Abs. 6 der Stadtstatute. Diese Vorgangsweise kann sich etwa auch bei fristgebundenen Maßnahmen empfehlen.

3. Diese Information gilt auch für die (freiwilligen und durch Gesetz bzw. im Wege der Vollziehung eingerichteten) Gemeindeverbände.

Diese Information bezieht sich auf die Umstände und Rechtslage zum jetzigen Zeitpunkt. Sollte es neue Informationen bzw. Rechtsvorschriften geben, gelten diese und werden wir Sie nach Möglichkeit umgehend informieren.

Diese Information ist auch im Oö. GemNet unter Direktion Inneres und Kommunales veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:  
Im Auftrag

Mag. Marion Haas

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.